



Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum Wahleinspruch gegen die Ortschaftsratswahl Janisroda / Neujanisroda

Gemäß § 50 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Dieser Einspruch muss gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Gemeindevorstand mit Begründung schriftlich eingereicht werden.

Mit Datum vom 13. Juni 2024 erhob Herr Wolfgang Zweigler, wohnhaft in Janisroda, 06618 Naumburg (Saale), schriftlich Einspruch gegen das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl Janisroda / Neujanisroda.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte mit Datum vom 11. Juni 2024. Folglich ist der Wahleinspruch fristgerecht eingegangen.

Herr Zweigler begründete seinen Wahleinspruch nicht. Demzufolge ist der Antrag nicht formgerecht ergangen.

Aus Sicht der Gemeinde ist der Einspruch als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lars-Peter Maier
Gemeindevorstand